

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2009.00363 vom 28. Februar 2011

ZH Sozialversicherungsgericht, 2011-02-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2009.00363

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2009.00363 du 28 février 2011

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2009.00363 del 28 febbraio 2011

Erwägungen

E. 3

3.1 Der Hergang des Ereignisses vom 17. Juni 2008 ergibt sich aus den Aussagen des Beschwerdeführers, welche im Einklang mit den Akten stehen und im Wesentlichen unstrittig sind (vgl. vorstehende Erwägung sowie Urk. 1 S. 3 ff, Urk. 9/3, Urk. 9/6, Urk. 9/48 S. 5, Urk. 9/48/5).

3.2 Der SWICA ist darin zuzustimmen, dass aufgrund der Schilderung des Beschwerdeführers nicht davon auszugehen ist, dass sich beim Hochheben beziehungsweise Hochwerfen der bis zu 24 kg schweren Palette mit dem dabei verspürten Schmerz in der rechten Schulter etwas Ungewöhnliches, Programmwidriges im Bewegungsablauf ereignete. Die Voraussetzungen für die Annahme eines Unfalls (vorstehend Erw. 1.1) sind hier folglich nicht erfüllt.

Beim beschriebenen Bewegungsablauf ist auch kein gesteigertes Schädigungspotential ersichtlich. Beim Stapeln der Palette dürfte es sich nämlich um eine im Rahmen der üblichen Arbeit und unter normalen Bedingungen erfolgte Bewegung des seit Jahren als Mitarbeiter im Logistikbereich tätigen Beschwerdeführers handeln (vgl. dazu die Angaben des Arbeitgebers [Urk. 9/48/2, Urk. 9/48/5]). Zudem erscheint das mit beiden Händen gehobene Gewicht der Palette von 20-24 kg - auch mit Blick auf die zu ähnlichen Fällen ergangene höchststrichterliche Rechtsprechung (vorstehend Erw. 1.3) - nicht als übermässig schwer, zumal das entfernte Ende der Palette beim Hochheben am Palettenstapel angelehnt war und das zu stemmende Gewicht dadurch leicht reduziert war. Demnach ist auch nicht ausgewiesen, dass beim Hochheben beziehungsweise Werfen der Palette eine unfallähnliche äussere Einwirkung auf die rechte Schulter stattgefunden hat. Beim Hochwerfen der Palette hat sich also auch keine unfallähnliche Körpererschädigung ereignet.

3.3 Zu berücksichtigen ist indes, dass der Beschwerdeführer vor dem Unfall beschwerdefrei war (vgl. dazu auch den hausärztlichen Bericht vom 21. April 2009 [Urk. 9/48/14]). Die auf den Arthro-MRI-Bildern vom 19. Juni 2008 sichtbar gewordenen Verletzungen (grosse Rotatorenmanschettenruptur mit kompletter Ruptur von Supraspinatus und Subscapularis sowie Teilriss der Infraspinatussehne, Ruptur der langen Bizepssehne) sind massiv und betreffen gleich vier Sehnen (Urk. 9/7; vgl. auch Urk. 9/13 S. 2). Aufgrund des aktenmässig dokumentierten Geschehensablaufs stellt sich deshalb die Frage, ob das Hochheben beziehungsweise -werfen der Palette für sich allein bereits zu diesen massiven Verletzungen führen konnte, oder ob der anschliessende Fall der mindestens 20 kg schweren kantigen Palette auf die rechte Schulter zur erstmaligen Verletzung und/oder zu einem weiteren Riss von möglicherweise bereits zuvor aufgrund des

Hochwerfens der Palette angerissenen Sehnen gefÃ¼hrt hat. Das Herunterfallen der Palette auf die Schulter - der zweite Teil des Ereignisses vom 17. Juni 2008 - wÃ¼rde aufgrund der Einwirkung eines ungewÃ¶hnlichen Ãusseren Faktors auf die Schulter den Unfallbegriff zweifelsohne erfÃ¼llen.

Â Â Â Â Â Â Â Â In den Akten fehlt eine klare medizinische Stellungnahme zur Frage, ob die Verletzungen in der rechten Schulter zumindest im Sinne einer teilweisen KausalitÃ¤t auch von der auf die Schulter gefallenen Palette herÃ¼r verursacht werden kÃ¶nnen. Dr. A. ___ erwÃ¤hnte in seiner Stellungnahme vom 11. September 2008 lediglich, dass die auf den Arthro-MRI-Bildern der rechten Schulter vom 19. Juni 2008 sichtbar gewordenen Befunde nicht "reine Folgen des Ereignisses vom 17. Juni 2008" seien, was nach dem Wortsinn eine zumindest teilweise KausalitÃ¤t der Schulterverletzungen mit dem Ereignis vom 17. Juni 2008 nicht ausschliesst. Zudem berÃ¼cksichtigte Dr. A. ___ bei seiner Beurteilung offenbar einzig das Heben der rund 20 kg schweren Palette, nicht aber das Herunterfallen derselben auf die Schulter (Urk. 9/13). Eine andere, genÃ¼gend prÃ¤zise Stellungnahme der behandelnden Ãrzte zur Ursache beziehungsweise KausalitÃ¤t der Schulterverletzungen fehlt in den Akten (vgl. 9/14, Urk. 9/16, Urk. 9/33, Urk. 9/48/14).

Â Â Â Â Â Â Â Â Das Bestehen eines zumindest teilweisen Kausalzusammenhanges zwischen den Verletzungen in der rechten Schulter und dem Herunterfallen der Palette auf die rechte Schulter am 17. Juni 2008 erscheint nach dem Gesagten zumindest mÃ¶glich, lÃ¤sst sich mangels Ã¼berzeugender medizinischer Stellungnahme aber nicht mit Ã¼berwiegender Wahrscheinlichkeit bejahen oder verneinen. Folglich besteht weiterer AbklÃ¤rungsbedarf. Die SWICA, an welche die Sache zurÃ¼ckzuweisen ist, wird eine fachÃ¤rztliche Stellungnahme zur Ursache der Schulterverletzung und insbesondere zur Frage, ob das Herunterfallen der Palette auf die rechte Schulter am 17. Juni 2008 zumindest teilweise fÃ¼r die auf den Arthro-MRI-Bildern vom 19. Juni 2008 sichtbaren Verletzungen kausal ist, einzuholen haben. Die beauftragte fachÃ¤rztliche Person wird bei ihrer Beurteilung sÃ¤mtliche erhÃ¤ltlichen medizinischen Vorberichte zur Schulterverletzung - insbesondere auch einen allenfalls vorhandenen Operationsbericht der B. ___ (vgl. Urk. 1 S. 6, Urk. 3/6, Urk. 9/34 S. 6, Urk. 9/48/9) - und die relevanten Akten mit Informationen zum Ereignisgang zu berÃ¼cksichtigen sowie den BeschwerdefÃ¼hrer nÃ¶tigenfalls selbst zu untersuchen haben. Ferner wird sie ihm - wiederum falls nÃ¶tig - weitere Fragen zur Beurteilung der Fragestellung, ob zwischen dem Herunterfallen der Palette auf die rechte Schulter und den Schulterverletzungen ein (natÃ¼rlicher) Kausalzusammenhang besteht, zu stellen und seine SchlÃ¼sse nachvollziehbar zu begrÃ¼nden haben. Hernach wird die SWICA erneut Ã¼ber den Anspruch des BeschwerdefÃ¼hrers auf Unfallversicherungsleistungen zu verfÃ¼gen haben. In diesem Sinne ist die Beschwerde gutzuheissen.

4. Â Â Â Â Â Â Â

4.1 Â Â Â Â Nach stÃ¤ndiger Rechtsprechung gilt die RÃ¼ckweisung der Sache an die Verwaltung zur weiteren AbklÃ¤rung und neuen VerfÃ¼gung als vollstÃ¤ndiges Obsiegen (vgl. Urteil des EidgenÃ¶ssischen Versicherungsgerichts vom 10. Februar 2004 i.S. K., U 199/02, Erw. 6 mit Hinweis auf BGE 110 V 57 Erw. 3a; SVR 1999 IV Nr. 10 S. 28 Erw. 3), weshalb der vertretene BeschwerdefÃ¼hrer Anspruch auf eine ProzessentschÃ¤digung hat.

Â Â Â Â Â Â Â Â Nach Â§ 34 des Gesetzes Ã¼ber das Sozialversicherungsgericht (GSVGer) und Art. 61 lit. g ATSG hat die obsiegende beschwerdefÃ¼hrende Person

Anspruch auf den vom Gericht ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses festzusetzenden Ersatz der Parteikosten.

Der unentgeltliche oder geringfügige Aufwand einer Partei wird keine Parteientschädigung zugesprochen (§ 8 der Verordnung über die Gebühren, Kosten und Entschädigungen vor dem Sozialversicherungsgericht).

4.2 Der unentgeltliche Rechtsvertreter des Beschwerdeführers, Rechtsanwalt Raphael Mullis, macht mit seiner Honorarnote vom 22. Februar 2011 einen Aufwand von 22,1 Stunden sowie Auslagen von Fr. 41.35 geltend (Urk. 24). Vor dem Hintergrund, dass er seine Beschwerdeschrift inhaltlich auf die ausföhrliche Einsprache eines anderen Rechtsvertreters aufbauen konnte (Urk. 9/48), erscheint dieser Aufwand als öbersetzt. Auch ist der geltend gemachte Zeitaufwand föur die Mandatseröffnung und Besprechungen mit dem Beschwerdeföhrer und Drittpersonen von öber 3,5 Stunden sowie der Aufwand föur das Gesuch um unentgeltliche Rechtsverteistöndung von ebenfalls öber 3,5 Stunden zu hoch (Urk. 12-14). Bei grosszöugiger Betrachtung können zwei Stunden Aufwand föur die Instruktion, drei Stunden föur das Aktenstudium sowie vier Stunden föur das Abfassen sich auf das Wesentliche beschrönkender Rechtsschriften (Beschwerdeschrift und Replik) anerkannt werden. Ein Aufwand von anderthalb weiteren Stunden rechtfertigt sich föur die Ausfertigung des Gesuchs um unentgeltliche Rechtsvertretung und die Urteilsbesprechung mit dem Beschwerdeföhrer. Beim gerichtlichen Stundenansatz von Fr. 200.-- und dem anerkannten Zeitaufwand von 10,5 Stunden belöuft sich der Honoraraufwand auf Fr. 2'100.--. Zuzöuglich ausgewiesener Barauslagen von Fr. 41.35 und Mehrwertsteuer von 8 % belöuft sich die Entschödigung des unentgeltlichen Rechtsvertreters auf Fr. 2'312.65.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird in dem Sinne gutgeheissen, dass der angefochtene Einspracheentscheid vom 2. September 2009 aufgehoben und die Sache an die SWICA Versicherungen AG zuröckgewiesen wird, damit diese, nach erfolgter Abklörung im Sinne der Erwögungen, neu öber den Anspruch des Beschwerdeföhrers auf Unfallversicherungsleistungen verföge.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, dem unentgeltlichen Rechtsvertreter des Beschwerdeföhrers, Rechtsanwalt Raphael Mullis, Zörich, eine Prozessentschödigung von Fr. 2'312.65 (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen.

4. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Raphael Mullis
- SWICA Versicherungen AG
- Bundesamt föur Gesundheit

5. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes öber das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht wörend folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2.

Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.